

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen für
die Wahl des Rates der Stadt Aachen, der Bezirksvertretungen und
des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin der Stadt Aachen sowie zur Wahl
des Städteregionstages und des Städteregionsrates/der Städteregionsrätin
der Städteregion Aachen am 14.09.2025

Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Rates der Stadt Aachen, der Bezirksvertretungen und des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin sowie zur Wahl des Städteregionstages und des Städteregionsrates/der Städteregionsrätin wird in der Zeit

von Montag, dem 25.08.2025 bis Freitag, dem 29.08.2025

für Wahlberechtigte in folgender Dienststelle zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Aachen-Mitte (barrierefrei)

FB 01/Wahlen, Verwaltungsgebäude Blücherplatz
Blücherplatz 43, 52068 Aachen

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag	08:00 bis 15:00 Uhr
Mittwoch	08:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 13:00 Uhr

Jede/r Wahlberechtigte hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der **Einsichtsfrist (25.08.2025 bis 29.08.2025)** bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift **Einspruch** einlegen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die einspruchsführende Person die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **24.08.2025** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer bis zum **24.08.2025** keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, jedoch glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss innerhalb der Einsichtsfrist Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

In den Fällen des § 10 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Kommunalwahlgesetzes NRW erfolgt die Zustellung der Wahlbenachrichtigung unverzüglich nach der Anmeldung des Wohnsitzes.

Wählen kann nur, wer in das **Wählerverzeichnis** eingetragen ist **oder** einen **Wahlschein** hat.

Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

- a) wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,
- b) wahlberechtigte Personen, die **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, wenn
 1. sie nachweisen, dass sie aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt haben;
 2. sie aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurden;
 3. sich ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist herausstellt oder die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Die Erteilung eines Wahlscheins kann schriftlich, elektronisch oder mündlich in Form einer Vorsprache beantragt werden; eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Wahlberechtigte Personen mit einer Beeinträchtigung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie hierzu berechtigt ist.

Wahlscheine können von im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis spätestens **12.09.2025, 15:00 Uhr** bei den folgenden Dienststellen beantragt werden:

Aachen-Mitte (barrierefrei)

FB 01/Wahlen, Verwaltungsgebäude Blücherplatz
Blücherplatz 43, 52068 Aachen

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag
Mittwoch
Freitag

08:00 bis 15:00 Uhr
08:00 bis 18:00 Uhr
08:00 bis 13:00 Uhr

Aachen-Brand (barrierefrei)

Bezirksamt Aachen-Brand,
Paul-Küpper-Platz 1, 52078 Aachen

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag
Mittwoch
Freitag

08:00 bis 12:00 Uhr
08:00 bis 12:00 Uhr und 14.00 bis 17.30 Uhr
08:00 bis 12:00 Uhr

Aachen-Eilendorf (barrierefrei)

Bezirksamt Aachen-Eilendorf,
Heinrich-Thomas-Platz 1, 52080 Aachen

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag

08:00 bis 12:00 Uhr

Mittwoch

08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:30 Uhr

Freitag

08:00 bis 12:00 Uhr

Aachen-Haaren (barrierefrei)

Bezirksamt Aachen-Haaren,
Germanusstraße 32-34, 52080 Aachen

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag

08:00 bis 12:00 Uhr

Mittwoch

08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:30 Uhr

Freitag

08:00 bis 12:00 Uhr

**Aachen-Kornelimünster/Walheim
(barrierefrei)**

Bezirksamt Aachen-Kornelimünster/Walheim,
Schulberg 20, 52076 Aachen

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag

08:00 bis 12:00 Uhr

Mittwoch

08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:30 Uhr

Freitag

08:00 bis 12:00 Uhr

Aachen-Laurensberg (barrierefrei)

Bezirksamt Aachen-Laurensberg,
Rathausstr. 12, 52072 Aachen

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag

08:00 bis 12:00 Uhr

Mittwoch

08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:30 Uhr

Freitag

08:00 bis 12:00 Uhr

Aachen-Richterich (barrierefrei)

Bezirksamt Aachen-Richterich,
Roermonder Str. 559, 52072 Aachen

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag

08:00 bis 12:00 Uhr

Mittwoch

08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:30 Uhr

Freitag

08:00 bis 12:00 Uhr

Im Falle einer nachweislich plötzlich aufgetretenen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag (14.09.2025), 15:00 Uhr**, gestellt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, die die Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW erfüllen, können den Antrag ebenfalls **bis zum Wahltag (14.09.2025), 15:00 Uhr**, stellen.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr **bis zum Tag vor der Wahl (13.09.2025) 12:00 Uhr** ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirkes oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Der/die Wahlberechtigte erhält mit dem Wahlschein für die **Kommunalwahlen** folgende Unterlagen:

- a) einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel seines/ihres Wahlbezirks für die **Wahl des Rates**
- b) einen amtlichen rosafarbenen Stimmzettel seines/ihres Stadtbezirks für die **Wahl der Bezirksvertretung**
- c) einen amtlichen gelben Stimmzettel zur **Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin**
- d) einen amtlichen altweißen Stimmzettel seines/ihres Wahlbezirks für die **Wahl des Städteregionstages**
- e) einen amtlichen hellblauen Stimmzettel für die **Wahl des Städteregionsrates/der Städteregionsrätin**
- f) einen amtlichen blauen **Stimmzettelumschlag** für die Briefwahl,
- g) einen amtlichen hellroten **Wahlbriefumschlag** (Kombiwahlschein, bestehend aus Wahlschein und dem amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag) und
- h) ein **Merkblatt** für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur dann möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch **Briefwahl** wählt,

- füllt persönlich und unbeobachtet die Stimmzettel aus, legt sie in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt unter Angabe von Ort und Tag,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die darauf angegebene Stelle, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

In Krankenhäusern, Alten-, Altenwohn-, Pflege- und Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten, Justizvollzugsanstalten sowie Klöstern und Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge zu treffen, dass diesen Erfordernissen entsprochen werden kann.

Wahlberechtigte Personen, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Beeinträchtigung daran gehindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen oder in den Stimmzettelumschlag zu legen und diesen zu verschließen, dürfen sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfeleistung ist auf eine technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem /der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers/der Wählerin ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Hat die wahlberechtigte Person die Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat die hilfeleistende Person auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie die Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Aachen, den 19.08.2025

Die Oberbürgermeisterin

Sibylle Keupen